

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Ausgabe 2021

Mit der Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen beraten und unterstützen wir Sie bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten. Dank der verschiedenen Module B bis H dieser AVB können Sie Ihren Rechtsschutz flexibel für Ihre individuellen Bedürfnisse zusammenstellen und sich optimal absichern. Die Module lassen sich kombinieren oder einzeln abschliessen.



A – Allgemeiner Teil

Wichtige Informationen, die für die Module B bis H gelten.



B – Wohnen & Alltag

Rechtliche Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Miete oder Wohneigentum, Alltagsgeschäften (z. B. Einkäufen) sowie Persönlichkeitsverletzungen.

Zusatzdeckung Vermieter

Rechtliche Fragen und Streitigkeiten als Vermieterin oder Vermieter.



C – Verkehr & Reisen

Rechtliche Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fahrzeugen, Verkehrsdelikten sowie Reiseverträgen.



D – Gesundheit & Personenversicherungen

Rechtliche Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung Ihrer Gesundheit, bei Mutterschaft, Pensionierung oder Arbeitslosigkeit.



E – Arbeit

Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Anstellung und Streitigkeiten mit Ihrer oder Ihrem Arbeitgebenden.

Zusatzdeckung Geschäftsleitungsfunktion

Rechtliche Fragen und Streitigkeiten als Geschäftsleitungsmitglied.



H – Rechtsberatung PLUS

Rechtsberatung in allen Fragen des Schweizer Rechts.



F – Partnerschaft & Familie

Rechtliche Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schul- und Kinderschutzböörden, Mediation bei Trennung oder Scheidung. Zusätzlich versichert sind rechtliche Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erbrecht.



G – Steuern

Rechtliche Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Schweizer Steuerbehörden über Einkommens- und Vermögenssteuern.



A - Allgemeiner Teil

Im allgemeinen Teil finden Sie wichtige Informationen, die für alle Module (B bis H) gelten.

A1 – Wer ist Ihr Versicherer?

Die AXA-ARAG Rechtsschutz AG (im Folgenden «wir», «uns» oder «AXA-ARAG» genannt). Wir haben unseren Sitz an der Affolternstrasse 42 in 8050 Zürich und sind eine Tochtergesellschaft der AXA Versicherungen AG.

A2 – Wer ist versichert?

- Sie als Versicherungsnehmerin bzw. Versicherungsnehmer.
- Alle in der Police (Ihrem Vertrag mit uns) namentlich aufgeführten Personen, die mit der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer an derselben Adresse gemeldet sind (Wohnsitzbestätigung).
- Zusätzlich versichert sind auch ohne namentliche Erwähnung:
 - Kinder der versicherten Personen unter 18 Jahren
 - Andere Personen unter 18 Jahren, sofern sie mit der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer an derselben Adresse gemeldet sind (Wohnsitzbestätigung)
- Personen über 18 Jahren sind während maximal 12 Monaten bis zur Aufnahme in der Police provisorisch versichert, sofern sie an derselben Adresse wie die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer gemeldet sind.
- Ziehen mitversicherte Personen aus dem gemeinsamen Haushalt aus (Wohnsitzwechsel), so sind diese noch während 30 Tagen bei uns versichert.

A3 – Wo besteht Ihr Versicherungsschutz?

Weltweit, wenn in den Modulen nichts anderes erwähnt wird. Die Bezeichnung «Schweiz» umfasst auch das Fürstentum Liechtenstein.

A4 – Wann sind Sie versichert?

Versicherungsschutz besteht für Rechtsfälle, bei denen das auslösende Ereignis und der Bedarf an Rechtsschutz während der Versicherungsdauer eintreten und die Sie in diesem Zeitraum bzw. spätestens drei Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrags bei uns anmelden.

Als auslösendes Ereignis gilt die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung. Abweichungen werden in den Modulen unter «Was ist zu beachten?» aufgeführt.

A5 – Was ist versichert?

- Rechtsfälle, die in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen bei Ihren Modulen als versichert bezeichnet sind. In Ihrer Police steht, für welche Module Sie versichert sind.
- In den versicherten Fällen übernehmen wir die Kosten der unten aufgelisteten Leistungen bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme, wenn nachfolgend oder in den Modulen nichts anderes vermerkt ist. Die Dienstleistungen unseres Rechtsdienstes werden mit CHF 200 pro Stunde berechnet. Für die Übernahme externer Kosten benötigen Sie unsere vorgängige Zustimmung.
- Sind an einer Streitigkeit neben Ihnen auch andere Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilmässig. Bei Rechtsfällen im Zusammenhang mit versicherten Liegenschaften (Eigentums- oder Mieteinheiten) übernehmen wir die Kosten vollumfänglich.
- Mehrere Rechtsfälle, die sich aus derselben Ursache bzw. demselben auslösenden Ereignis ergeben oder die damit in Zusammenhang stehen, gelten als ein einziger Rechtsfall. Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen zusammengerechnet und die Versicherungssumme wird höchstens einmal erbracht.
- Für alle Rechtsfälle, die über dieselbe Police abgewickelt werden und im selben Versicherungsjahr eintreten, gilt zusammengezählt eine Versicherungssumme von höchstens CHF 1 000 000.

Wir übernehmen die Kosten für folgende Leistungen:	Was ist zu beachten?
Rechtsberatung und Bearbeitung Ihres Rechtsfalls	<ul style="list-style-type: none"> • Unsere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Juristinnen und Juristen sowie unsere Fachpersonen prüfen die Rechtslage, beraten Sie und verhandeln in Ihrem Interesse. • Auch in nicht versicherten Fällen unterstützen wir Sie mit nützlichen Tipps.
Beizug einer externen Rechtsanwältin oder eines externen Rechtsanwaltes	<p>Bei manchen Rechtsfällen ist es sinnvoll, eine externe Rechtsanwältin oder einen externen Rechtsanwalt beizuziehen. Ist dies aus unserer Sicht notwendig, schlagen wir Ihnen eine geeignete Anwältin oder einen geeigneten Anwalt vor.</p> <p>In den folgenden drei Fällen haben Sie freie Anwaltswahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, in dem eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt eingesetzt werden muss. • Wenn Ihre Gegenpartei eine Gesellschaft der AXA Gruppe (ausgenommen AXA-ARAG) ist. • Wenn es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die AXA-ARAG auch Ihrer Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss. <p>Lehnen wir die von Ihnen ausgewählte Anwältin oder den ausgewählten Anwalt ab, können Sie drei weitere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht derselben Kanzlei angehören. Einer dieser drei Vorschläge muss von uns angenommen werden. In all diesen Fällen übernehmen wir die Kosten im Rahmen der erteilten Kostengutsprache.</p>
Gutachten	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Gutachten übernehmen wir, sofern die Einschätzung einer Fachperson notwendig ist oder von einem Gericht veranlasst wurde. • Ausgenommen sind Kosten für medizinische Untersuchungen, Analysen und Prüfungen zur Abklärung der Fahreignung und -fähigkeit.
Verfahren vor staatlichen Gerichten und Behörden	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahrenskosten werden von uns übernommen. • Kosten für einen Strafbefehl oder eine Verfügung des Strassenverkehrsamtes übernehmen wir bis CHF 500 pro Versicherungsjahr. Bussen bezahlen wir nicht. • Verfahren vor supranationalen oder internationalen Gerichten (z. B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) und Behörden sind nicht versichert.
Prozess- und Parteientschädigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Werden Sie von einem Gericht verpflichtet, die Gegenpartei für ihre Prozess- und Anwaltskosten zu entschädigen, übernehmen wir diese Kosten. • Werden Ihnen Prozess- und Parteientschädigungen zugesprochen, müssen Sie uns diese bis zur Höhe der von uns bereits erbrachten Leistungen zurückerstatten oder abtreten.
Mediations- und Schiedsgerichtsverfahren	<p>Diese Kosten werden von uns übernommen, sofern das jeweilige Verfahren vor Eintritt des Rechtsfalls schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist.</p>
Anwalt der ersten Stunde	<p>Wir leisten einen Vorschuss bis CHF 5000 für eine Strafverteidigerin oder einen Strafverteidiger, die oder den Sie für die erste Einvernahme beiziehen. Diese Vorschussleistungen sind uns bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens (etwas, das absichtlich getan oder in Kauf genommen wurde) zurückzuerstatten.</p>
Strafkautionen	<p>Zur Vermeidung einer Untersuchungshaft können Sie bei uns einen Vorschuss für die Strafkautions beantragen. Der erhaltene Vorschuss muss uns vor Abschluss des Rechtsfalls zurückerstattet werden.</p>
Übersetzungen	<p>Bei Rechtsfällen mit Auslandsbezug übernehmen wir die notwendigen Übersetzungskosten.</p>
Reisekosten	<p>Notwendige Kosten für Reisen zu Gerichtsverhandlungen im Ausland werden von uns übernommen.</p>
Lohnausfall	<p>Werden Sie von einer Behörde einvernommen und entstehen dadurch belegbare Lohnausfälle, übernehmen wir diese bis CHF 5000.</p>
Inkasso (z. B. Betreibungsverfahren)	<p>Für das Inkasso der Forderung aus einem versicherten Rechtsfall übernehmen wir die Kosten bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung.</p>

A6 – Was gilt bei einem Selbstbehalt?

Der von Ihnen gewählte Selbstbehalt ist in der Police aufgeführt und fällt pro Rechtsfall an. Der Selbstbehalt ist der Anteil der Kosten, den Sie pro Rechtsfall selbst bezahlen. Kein Selbstbehalt besteht für unsere Beratung bis zum Zeitpunkt, an dem Sie uns den Auftrag für darüberhinausgehende Leistungen (z. B. Entwurf eines Schreibens, Kontaktaufnahme mit der Gegenpartei oder Einleitung eines Verfahrens) erteilen.

A7 – Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Rechtsfälle und Leistungen im Zusammenhang mit:

- a. rechtlichen Fragen und Streitigkeiten, die in den Modulen nicht als versichert aufgeführt oder ausgeschlossen sind.
- b. Forderungen, Schulden und Verbindlichkeiten, die Ihnen vererbt wurden oder die anderweitig auf Sie übergegangen sind.
- c. der Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen, die an Sie gestellt werden.
- d. Kosten, die zu Lasten einer haftpflichtigen Person oder einer Haftpflichtversicherung gehen.
- e. Verbrechen inklusive Raserdelikten, deren Sie in einem Strafverfahren beschuldigt werden und den daraus resultierenden rechtlichen Folgen.
- f. dem Führen des Fahrzeugs, wenn die Lenkerin oder der Lenker nicht berechtigt war oder wiederholt ein Fahrzeug in angetrunkenem Zustand, unter Medikamenten- oder Drogeneinfluss gelenkt hat. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für jene versicherten Personen, die davon keine Kenntnis hatten oder haben konnten.
- g. jeglicher selbständiger Berufs- oder Erwerbstätigkeit; im Modul «Arbeit» besteht jedoch eine Deckung für selbständige Erwerbstätigkeit mit einem Jahresumsatz von höchstens CHF 36000.
- h. dem Gesellschafts- und Stiftungsrecht, Mandate (z. B. Aufträge) in Verwaltungs- und Stiftungsräten, Verträgen über die Beteiligung an oder die Übernahme von Unternehmen, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Kryptowährungen, anderen Finanz-, Spekulations- und Anlagegeschäften, Vermögensverwaltung, Spiel und Wette sowie Geldwäscherei.
- i. der AXA-ARAG, ihren Mitarbeitenden oder den in einem Rechtsfall beauftragten Personen.
- j. Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind. In einem solchen Fall genießt ausschliesslich die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer einen Versicherungsschutz.
- k. Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen sowie Unruhen aller Art (z. B. Demonstrationen, Streiks oder Krawalle).
- l. Schäden aufgrund radioaktiver oder ionisierender Strahlen.
- m. Leistungen aus diesem Vertrag, denen geltende Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen (z. B. UNO-Sanktionen).
- n. Kosten für öffentliche Beurkundungen (z. B. Notariatskosten), Einträge und Löschungen in öffentlichen Registern sowie Kosten für Prüfungen und Bewilligungen.

A8 – Wie wickeln wir gemeinsam Ihren Rechtsfall ab?

- Melden Sie sich sofort bei uns, sobald Sie rechtliche Unterstützung benötigen. Senden Sie uns alle Unterlagen (z. B. Verträge, Korrespondenz, Bussenverfügungen, Vorladungen und Entscheide) zum Rechtsfall zu und erteilen Sie uns alle notwendigen Auskünfte sowie Vollmachten.
- Sie werden von unseren Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten beraten und vertreten. Wird der Beizug einer externen Rechtsanwältin oder eines externen Rechtsanwaltes notwendig, helfen wir Ihnen bei der Auswahl und übernehmen die anfallenden Kosten im Rahmen der erteilten Kostengutsprache. Im Zusammenhang mit Ihrem Rechtsfall müssen Sie Ihre beauftragte Rechtsanwältin oder Ihren beauftragten Rechtsanwalt uns gegenüber vom Anwaltsgeheimnis entbinden und verpflichten, uns über den Fall auf dem Laufenden halten. Ausserdem sind uns die für unsere Entscheide nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Holen Sie unsere Zustimmung ein, bevor Sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beiziehen oder ein Gerichtsverfahren einleiten oder einen Vergleich abschliessen, bei dem wir Kosten oder andere Verpflichtungen übernehmen sollen.
- Verletzen Sie Informations- oder Verhaltenspflichten, können wir die Leistungen kürzen oder verweigern. Diese Folgen treten nicht ein, wenn die Verletzung nach den Umständen unverschuldet ist oder wenn Sie nachweisen, dass dadurch der Eintritt des Rechtsfalls und der Umfang der geschuldeten Leistungen nicht beeinflusst wurden.
- Anstelle der versicherten Leistungen dürfen wir Ihnen die strittige Forderung ganz oder teilweise auszahlen (Prozessauskauf). Dabei berücksichtigen wir Ihr Prozess- und Inkassorisiko. Weiter können wir die Leistungen durch eine externe Dienstleisterin oder einen externen Dienstleister (z. B. Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) erbringen lassen.
- Wir haften weder für die Auswahl und Beauftragung einer Anwältin oder eines Anwaltes noch für die Auswahl und Beauftragung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers. Weiter übernehmen wir keine Haftung für die rechtzeitige Übermittlung von Informationen oder Geldzahlungen.

A9 – Was geschieht bei Meinungsverschiedenheiten?

- Eine Meinungsverschiedenheit besteht, wenn wir einen Rechtsfall als aussichtslos beurteilen oder wenn Sie mit uns über die Massnahmen zur Bearbeitung Ihres Rechtsfalls nicht einverstanden sind. In diesem Fall haben Sie das Recht, die Erfolgsaussichten durch eine gemeinsam zu bestimmende und unabhängige Fachperson beurteilen zu lassen. Nach Erhalt unseres begründeten Schreibens müssen Sie innerhalb von 20 Tagen schriftlich die Durchführung des Meinungsverschiedenheitsverfahrens verlangen, ansonsten gilt dies als Verzicht. Ab dem Zeitpunkt unseres Schreibens sind Sie selbst für die Einhaltung der Fristen in Ihrem Rechtsfall verantwortlich.
- Verlangen Sie ein Meinungsverschiedenheitsverfahren, sind die Kosten je zur Hälfte von Ihnen und von uns vorzuschüssen, wobei die Kosten schliesslich von der unterliegenden Partei zu tragen sind. In diesem Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

A10 – Was gilt für den Widerruf, die Anpassung oder Beendigung Ihres Vertrags?

- Sie haben die Möglichkeit, Ihren Vertrag mit uns innerhalb von 14 Tagen nach Ihrer Zustimmung zu widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn Sie uns den Widerruf spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist schriftlich oder in anderer Textform (z. B. per E-Mail) mitteilen.
- Die Police gibt Ihnen darüber Auskunft, welche Laufzeit vereinbart wurde. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn eine der beiden Vertragsparteien nicht spätestens drei Monate vor Ende der Laufzeit eine Kündigung erhält. Die Kündigung kann auch ausdrücklich nur einen Teil des Vertrags (z. B. ein Modul) betreffen.
- Beträgt die Laufzeit des Vertrags mehr als drei Jahre, so können Sie und wir den Vertrag auf das Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen.
- Beide Vertragsparteien haben die Möglichkeit, den Vertrag im Rechtsfall zu kündigen. Tritt ein versicherter Rechtsfall ein, bei dem die AXA-ARAG leistungspflichtig ist, können beide Vertragsparteien den Vertrag spätestens bei Erbringung der letzten Leistung schriftlich kündigen. Die Kündigung kann auch ausdrücklich nur einen Teil des Vertrags betreffen. Die Versicherungsdeckung erlischt 14 Tage nach Mitteilung der Kündigung an die andere Vertragspartei.
- Ändern sich die in der Police aufgeführten Angaben (z. B. neue Wohnadresse oder zusätzliche Personen), müssen Sie uns dies sofort melden. Unsere Mitteilungen an Sie erfolgen gültig an Ihre zuletzt mitgeteilte Adresse in der Schweiz.
- Zieht die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer ins Ausland, endet die Versicherung für alle mitversicherten Personen mit ihrer oder seiner Abmeldung beim Einwohneramt bzw. spätestens mit Ablauf des Versicherungsjahrs. Zieht eine mitversicherte Person ins Ausland, endet nur der Versicherungsschutz dieser Person.

A11 – Was ist bei der Prämie zu beachten?

- Die Prämie sowie deren Fälligkeit sind in der Police festgehalten. Die Prämie muss im Voraus bezahlt werden. Bei Teilzahlungen erheben wir für jede Rate einen Zuschlag.
- Ändert sich die Prämie, teilen wir Ihnen dies spätestens 25 Tage vor Fälligkeit der Jahresprämie mit. Sind Sie mit der neuen Prämie nicht einverstanden, können Sie den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahrs kündigen. Erhalten wir von Ihnen bis am Ende des Versicherungsjahrs keine Kündigung, gilt die Vertragsänderung als akzeptiert.

A12 – Welches Recht ist anwendbar und wo ist der Gerichtsstand?

- Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Verträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor, wenn sie von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) abweichen.
- Für Streitigkeiten gegen die AXA-ARAG gilt ausschliesslich der schweizerische Gerichtsstand an unserem Sitz bzw. an Ihrem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz. Haben Sie keinen schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz, gilt Zürich als Gerichtsstand.



B – Wohnen & Alltag

Ihr Schutz bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Miete oder Wohneigentum, Alltagsgeschäften (z. B. Einkäufe) sowie Persönlichkeitsverletzungen.

B1 – Was ist wichtig?

- Bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit Liegenschaften ist die in der Police angegebene Wohnadresse versichert sowie weitere Liegenschaften oder Mieteinheiten in der Schweiz, die in der Police zusätzlich aufgeführt sind.
- Zusätzliche selbstgenutzte Einheiten in der Schweiz mit einem Miet- oder Pachtzins bis max. CHF 500 pro Monat sind ohne Aufführung in der Police mitversichert.

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verletzungsfolgen bei Unfällen oder mit Krankheiten benötigen Sie das Modul «Gesundheit & Personenversicherungen».

B2 – Was ist versichert?

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
B2.1	Mietrechtliche Streitigkeiten mit Ihrer Vermieterin oder Ihrem Vermieter	
B2.2	Streitigkeiten mit Ihren Mitmieterinnen und Mitmietern aus dem gemeinsamen Mietvertrag	<ul style="list-style-type: none">• In diesem Fall beschränkt sich unsere Leistung auf die Übernahme der Kosten für eine Mediation.• Die Leistungen werden zwischen denselben Parteien nur einmal erbracht.
B2.3	Mietrechtliche Streitigkeiten mit Ihrer Untermieterin oder Ihrem Untermieter	Versicherungsschutz besteht für die Mietwohnung, die Sie zusammen mit der Untermieterin oder dem Untermieter bewohnen.
B2.4	Vertragliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihren Bauten	Versichert sind der Unterhalt sowie An-, Um- und kleinere Neubauten mit einer Gesamtbausumme von höchstens CHF 200 000. Bei einer höheren Gesamtbausumme entfällt der Versicherungsschutz.
B2.5	Vertragliche Streitigkeiten über die Reservation, den Kauf oder Verkauf von privaten Liegenschaften (z. B. Rücktritt von Wohnungskauf oder Maklerverträge)	Gewährleistungsansprüche (z. B. Ansprüche gegenüber der Verkäuferin oder dem Verkäufer wegen Mängeln) sind bis zu einem Kaufpreis von höchstens CHF 200 000 versichert. Bei einem höheren Kaufpreis entfällt dieser Versicherungsschutz.
B2.6	Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Finanzierung Ihres Wohneigentums (z. B. Baukredite oder Hypotheken)	Die Verträge müssen unterzeichnet sein, damit Versicherungsschutz besteht.
B2.7	Verfahren bei Einsprachen gegen Ihr eigenes Bauvorhaben	<ul style="list-style-type: none">• Versichert sind Bauten (An-, Um- und kleinere Neubauten) mit einer Gesamtbausumme von höchstens CHF 200 000. Bei einer höheren Gesamtbausumme entfällt dieser Versicherungsschutz.• Ihre Baueingabe muss während der Versicherungsdauer erfolgen.
B2.8	Einsprachen gegen Bauvorhaben Ihrer direkt angrenzenden Nachbarinnen und Nachbarn	Die öffentliche Publikation muss während der Versicherungsdauer erfolgen.
B2.9	Streitigkeiten mit Ihrer Nachbarin oder Ihrem Nachbarn	Es sind nachbarrechtliche Streitigkeiten gedeckt (z. B. Lärmbelästigung).
B2.10	Streitigkeiten aus Enteignung durch den Bund, den Kanton oder die Gemeinde	Die Verfügung und die erstmalige Ankündigung der Enteignung müssen während der Versicherungsdauer erfolgen.
B2.11	Sachenrechtliche Streitigkeiten betreffend Liegenschaften (z. B. Stockwerkeigentum) oder beweglichen Sachen (z. B. Möbel)	Streitigkeiten über Besitz und Eigentum von Fahrzeugen inkl. Zubehör sind unter dem Modul «Verkehr & Reisen» versichert.
B2.12	Rechtsstreitigkeiten als Arbeitgebende mit Ihren Hausangestellten	

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
B2.13	Rechtsstreitigkeiten mit Versicherungen (z. B. Privathaftpflichtversicherungen und Gebäudeversicherungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Das versicherte Ereignis muss während der Versicherungsdauer eintreten. • Ausgenommen sind Streitigkeiten mit Versicherungen, die in den anderen Modulen gedeckt sind. So sind Streitigkeiten mit Fahrzeug- und Reiseversicherungen im Modul «Verkehr & Reisen» versichert. • Personenversicherungen (wie z. B. Krankenversicherungen) sind im Modul «Gesundheit & Personenversicherungen» gedeckt.
B2.14	Streitigkeiten aus schriftlichen Darlehens-, Kredit- und Schenkungsverträgen	Die Verträge müssen unterzeichnet sein, damit Versicherungsschutz besteht.
B2.15	Streitigkeiten aus Verträgen für Ihren Privatgebrauch (z. B. Einkäufe, Onlineshopping, Handy- und Fitness-Abos, Restaurant- und Coiffeurbesuche, Freizeitangebote)	<p>Ausgenommen sind Streitigkeiten aus Verträgen, die in den anderen Modulen gedeckt sind. So sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsverträge sowie Verträge im Zusammenhang mit Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit mit einem Jahresumsatz von höchstens CHF 36 000 im Modul «Arbeit» versichert. • Verträge über registrierte Fahrzeuge, Beförderungs-, Beherbergungs-, Pauschalreiseverträge im Modul «Verkehr & Reisen» versichert. • Verträge mit medizinischen Leistungserbringern im Modul «Gesundheit & Personenversicherungen» versichert. • Verträge mit Kinderkrippen im Modul «Partnerschaft & Familie» versichert. • Verträge mit Steuer- und Vermögensberaterinnen und -beratern sowie Treuhänderinnen und Treuhändern im Modul «Steuern» versichert.
B2.16	Einfordern Ihrer ausservertraglichen Schadenersatzansprüche – auch bei Kreditkarten- oder Identitätsmissbrauch im Internet	<ul style="list-style-type: none"> • Der Schaden muss während der Versicherungsdauer verursacht worden sein. • Ausgenommen sind Schadenersatzansprüche, die in anderen Modulen gedeckt sind. So sind <ul style="list-style-type: none"> – Sachschäden im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen oder Reisen im Modul «Verkehr & Reisen» versichert. – Personenschäden im Modul «Gesundheit & Personenversicherungen» versichert.
B2.17	Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Verletzung Ihrer Persönlichkeit (d. h. Beschimpfung, üble Nachrede, Verleumdung) und mit Cybermobbing	Wenn Sie durch eigene Provokation Anlass zur Persönlichkeitsverletzung gegeben haben oder diese im Zusammenhang mit Ihrer politischen oder religiösen Tätigkeit steht, besteht keine Deckung.
B2.18	Verteidigung in Strafverfahren bei Fahrlässigkeitsdelikten (etwas, das «aus Versehen» passiert ist)	<p>Ausgenommen sind Fahrlässigkeitsdelikte, die in anderen Modulen versichert sind. So sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • verkehrsrechtliche Strafverfahren sowie Verfahren über den Entzug von Schweizer Führer- und Fahrzeugausweisen im Modul «Verkehr & Reisen» versichert. • Strafverfahren gegen Sie im Zusammenhang mit Ihrer Arbeitstätigkeit im Modul «Arbeit» versichert. • Strafverfahren gegen Sie im Zusammenhang mit Ihren Steuern im Modul «Steuern» versichert. <p>Beim Vorwurf von Vorsatzdelikten (etwas, das absichtlich getan oder in Kauf genommen wurde) leisten wir nachträglich Kostenersatz, wenn das Strafverfahren eingestellt wird oder ein Freispruch erfolgt. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen nicht in Verbindung mit einer finanziellen oder materiellen Entschädigung an die Strafklägerin, den Strafkläger oder andere Personen stehen.</p>
B2.19	Streitigkeiten mit Behörden im Zusammenhang mit der Haltung von Haustieren	Streitigkeiten im Zusammenhang mit vorsätzlicher Tierquälerei sind nicht versichert.
B2.20	Streitigkeiten im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen	Versichert ist neben der Strafverteidigung auch das Einfordern und die Abwehr von Schadenersatzansprüchen.

B3 – Zusatzdeckung Vermieter

Diese Zusatzdeckung kann in Ergänzung zum Modul «Wohnen & Alltag» abgeschlossen werden. Damit sind Sie zusätzlich zu den oben genannten Rechtsfällen auch als Vermieterin oder Vermieter der in Ihrer Police als vermietet aufgeführten Liegenschaften versichert.

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
B3.1	Rechtsstreitigkeiten als Vermieterin oder Vermieter und Verpächterin oder Verpächter aus Miet- und Pachtverträgen	



C - Verkehr & Reisen

Ihr Schutz bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fahrzeugen, Verkehrsdelikten und Reiseverträgen.

C1 - Was ist wichtig?

In den nachstehend aufgeführten Rechtsfällen sind Sie versichert in Ihrer Eigenschaft als

- Eigentümer/-in, Halter/-in, Mieter/-in von Fahrzeugen,
- Verkehrsteilnehmer/-in (z. B. Fussgänger/-in, Passagier/-in, Pilot/-in, Lenker/-in),
- Reisende/-r.

Zudem sind weitere berechnigte Lenkerinnen oder Lenker und Mitfahrerinnen oder Mitfahrer Ihrer in der Schweiz registrierten Fahrzeuge versichert.

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verletzungsfolgen bei Unfällen und anderen Gesundheitsschäden benötigen Sie das Modul «Gesundheit & Personenversicherungen».

C2 - Was ist versichert?

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
C2.1	Streitigkeiten aus Verträgen (z. B. Kauf oder Service) im Zusammenhang mit Ihren in der Schweiz registrierten Fahrzeugen	<ul style="list-style-type: none"> • Luftfahrzeuge sind bis zu einem Abfluggewicht von 5,7 Tonnen versichert. • Verträge über die Finanzierung von Fahrzeugen (z. B. Leasing) müssen unterzeichnet sein, damit Versicherungsschutz besteht.
C2.2	Streitigkeiten aus Verträgen im Zusammenhang mit Mietfahrzeugen	Luftfahrzeuge sind bis zu einem Abfluggewicht von 5,7 Tonnen versichert.
C2.3	Strafverfahren sowie Verfahren über den Entzug von Schweizer Führer- und Fahrzeugausweisen	<ul style="list-style-type: none"> • Als Benutzerin oder Benutzer von zugelassenen Fahrzeugen sind Sie in privaten sowie in beruflichen Situationen versichert. • Die Erlangung oder Wiedererlangung eines Führerausweises ist nicht versichert. • Versichert sind Fahrlässigkeitsdelikte (etwas, das «aus Versehen» passiert ist). Beim Vorwurf von Vorsatzdelikten (etwas, das absichtlich getan oder in Kauf genommen wurde) leisten wir nachträglich Kostenersatz, wenn das Strafverfahren eingestellt wird oder ein Freispruch erfolgt. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen nicht in Verbindung mit einer finanziellen oder materiellen Entschädigung an die Strafklägerin, den Strafkläger oder andere Personen stehen.
C2.4	Streitigkeiten aus Beförderungs-, Beherbergungs- und Pauschalreiseverträgen	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderungsverträge sind z. B. Verträge über Flug-, Bahn- und Busreisen oder Abonnemente für den öffentlichen Verkehr. • Beherbergungsverträge sind z. B. Hotel- oder AirBnB-Buchungen. • Pauschalreiseverträge sind Verträge mit einem Reiseveranstalter oder Reisebüro. • Deckung besteht für Mietverträge über Ferienwohnungen und -häuser, die bis zu einer Dauer von höchstens acht Wochen pro Jahr gemietet werden.
C2.5	Streitigkeiten mit Fahrzeug- und Reiseversicherungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das versicherte Ereignis muss während der Versicherungsdauer eingetreten sein. • Streitigkeiten im Zusammenhang mit Personenschäden sind im Modul «Gesundheit & Personenversicherungen» versichert.
C2.6	Streitigkeiten über die Besteuerung Ihrer in der Schweiz zugelassenen Fahrzeuge	Der Entscheid der Behörde über die Besteuerung muss während der Versicherungsdauer erfolgt sein.
C2.7	Einfordern Ihrer ausservertraglichen Schadenersatzansprüche (z. B. Reparaturkosten nach einem Autounfall)	<ul style="list-style-type: none"> • Der Schaden muss während der Versicherungsdauer verursacht worden sein. • Streitigkeiten im Zusammenhang mit Personenschäden sind im Modul «Gesundheit & Personenversicherungen» versichert.
C2.8	Streitigkeiten aus Besitz und Eigentum an Ihren in der Schweiz registrierten Fahrzeugen inkl. Zubehör	Luftfahrzeuge sind bis zu einem Abfluggewicht von 5,7 Tonnen versichert.



D - Gesundheit & Personenversicherungen

Ihr Schutz bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Krankheit, einem Unfall mit Körperverletzung oder Todesfolge, einer medizinischen Fehlbehandlung, bei Mutterschaft, Pensionierung sowie bei Arbeitslosigkeit. In diesen Fällen unterstützen wir Sie gegenüber Privatversicherungen sowie Sozialversicherungen und Pensionskassen.

Zudem beraten und vertreten wir Sie bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche gegenüber einer allfälligen Schädigerin oder einem allfälligen Schädiger, ihrer bzw. seiner Haftpflichtversicherung und der Opferhilfestelle.

D1 - Was ist wichtig?

Sie sind in privaten sowie in beruflichen Situationen versichert.

D2 – Was ist versichert?

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
D2.1	Streitigkeiten mit privaten Personenversicherungen sowie Schweizer Sozialversicherungen und Pensionskassen	<ul style="list-style-type: none">• Das Ereignis (z. B. Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Insolvenz der Arbeitgebenden, Arbeitsunfähigkeit), das den Leistungsanspruch begründet, muss erstmals während der Versicherungsdauer eingetreten sein.• Streitigkeiten im Zusammenhang mit Sozialhilfe oder den Sozialämtern sind nicht versichert.
D2.2	Versicherungsrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit vorbestehenden Geburtsgebrechen	Der Entscheid der Versicherung oder Behörde muss während der Versicherungsdauer erstmals angekündigt oder erlassen worden sein.
D2.3	Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Kürzung oder Einstellung von Versicherungsleistungen aus vorbestehenden Gesundheitsschäden	Der Entscheid der Versicherung oder Behörde muss während der Versicherungsdauer erstmals angekündigt oder erlassen worden sein.
D2.4	Einfordern Ihrer Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche z. B. im Zusammenhang mit einer Berufskrankheit, einer Körperverletzung, Tötung oder der Verletzung Ihrer psychischen oder sexuellen Integrität	Der Schaden muss während der Versicherungsdauer verursacht worden sein.
D2.5	Einfordern von Entschädigungen nach Opferhilfegesetz	Der Schaden muss während der Versicherungsdauer verursacht worden sein.
D2.6	Streitigkeiten als Patientin oder Patient gegenüber Spitälern, Ärztinnen und Ärzten sowie anderen anerkannten medizinischen Leistungserbringern	<ul style="list-style-type: none">• Im Ausland sind nur Streitigkeiten aus Behandlungen in Notfällen gedeckt.• Als medizinische Leistungserbringer gelten auch anerkannte Alternativmedizinerinnen und Alternativmediziner.
D2.7	Streitigkeiten mit Schweizer Erwachsenenschutzbehörden, wenn Sie selbst betroffen sind	Zum Zeitpunkt der erstmaligen Involvierung der Behörde und der Ankündigung von Massnahmen müssen Sie schon bei uns versichert sein.



E - Arbeit

Ihr Schutz bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihren Arbeitgebenden sowie Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit bis CHF 36 000 Jahresumsatz.

E1 – Was ist wichtig?

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verletzungsfolgen bei Unfällen und anderen Gesundheitsschäden sowie mit der Arbeitslosenversicherung und mit Insolvenzenschädigung benötigen Sie das Modul «Gesundheit & Personenversicherungen».

E2 – Was ist versichert?

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
E2.1	Rechtsstreitigkeiten als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mit Ihren Arbeitgebenden.	<ul style="list-style-type: none"> Für eine Deckung aus Ihrem Arbeitsverhältnis als Geschäftsführerin, Geschäftsführer oder Geschäftsleitungsmitglied benötigen Sie die Zusatzdeckung «Geschäftsleitungsfunktion».
E2.2	Strafverfahren gegen Sie im Zusammenhang mit Ihrer Arbeitstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Versichert sind Fahrlässigkeitsdelikte (etwas, das «aus Versehen» passiert ist). Beim Vorwurf von Vorsatzdelikten (etwas, das absichtlich getan oder in Kauf genommen wurde) leisten wir nachträglich Kostenersatz, wenn das Strafverfahren eingestellt wird oder ein Freispruch erfolgt. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen nicht in Verbindung mit einer finanziellen oder materiellen Entschädigung an die Strafklägerin, den Strafkläger oder andere Personen stehen. Für Strafverfahren in Ihrer Funktion als Geschäftsführerin, Geschäftsführer oder Geschäftsleitungsmitglied benötigen Sie die Zusatzdeckung «Geschäftsleitungsfunktion».
E2.3	Streitigkeiten über Verträge aus Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Versichert sind Sie bis zu einem Jahresumsatz von höchstens CHF 36 000. Bei einem höheren Jahresumsatz entfällt der Versicherungsschutz. Wenn Sie neben dem Modul «Arbeit» weitere Module abgeschlossen haben, sind Sie auch für die jeweiligen Rechtsfälle im Zusammenhang mit Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit mit einem Jahresumsatz bis max. CHF 36 000 versichert. So sind z. B. Streitigkeiten aus Urheberrechtsverletzungen mit dem Modul «Wohnen & Alltag» versichert.

E3 – Zusatzdeckung Geschäftsleitungsfunktion

Diese Zusatzdeckung kann in Ergänzung zum Modul «Arbeit» abgeschlossen werden. Damit sind Sie in Ihrer Funktion als Geschäftsführerin, Geschäftsführer oder Geschäftsleitungsmitglied für rechtliche Streitigkeiten mit Ihrem Arbeitgebenden versichert.

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
E3.1	Rechtsstreitigkeiten als Geschäftsführerin, Geschäftsführer oder Geschäftsleitungsmitglied mit Ihren Arbeitgebenden	Ihr Fall ist bis zu einem Streitwert von CHF 300 000 versichert. Bei einem Streitwert über CHF 300 000 übernehmen wir die Kosten anteilmässig.
E3.2	Strafverfahren gegen Sie im Zusammenhang mit Ihrer Arbeitstätigkeit	Versichert sind Fahrlässigkeitsdelikte (etwas, das «aus Versehen» passiert ist). Beim Vorwurf von Vorsatzdelikten (etwas, das absichtlich getan oder in Kauf genommen wurde) leisten wir nachträglich Kostenersatz, wenn das Strafverfahren eingestellt wird oder ein Freispruch erfolgt. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen nicht in Verbindung mit einer finanziellen oder materiellen Entschädigung an die Strafklägerin, den Strafkläger oder andere Personen stehen.



F – Partnerschaft & Familie

Ihr Schutz bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kinderschutz- oder Schulbehörden sowie Beratung und Unterstützung im Erbfall oder Mediation im Falle einer Trennung oder Scheidung.

F1 – Was ist versichert?

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
F1.1	Streitigkeiten mit Schweizer Kinderschutzbehörden	Zum Zeitpunkt der erstmaligen Involvierung der Behörde und der Ankündigung von Massnahmen müssen Sie schon bei uns versichert sein.
F1.2	Streitigkeiten mit Schweizer Schulbehörden	<ul style="list-style-type: none">• Der Entscheid der Schulbehörde muss erstmals während der Versicherungsdauer angekündigt oder verfügt worden sein.• Versichert sind Streitigkeiten bis und mit Mittel- und Berufsfachschulen. Streitigkeiten mit weiterführenden Schulen wie Universitäten, Fachhochschulen oder höhere Fachschulen sind ausgeschlossen.
F1.3	Trennung bei Konkubinat, eingetragener Partnerschaft oder Ehe nach Schweizer Recht	<ul style="list-style-type: none">• Wenn eine Partei erstmals auszieht oder die Trennung, Auflösung oder Scheidung verlangt, müssen Sie schon bei uns versichert sein. Es gilt das frühere Ereignis.• Versichert sind die Kosten einer Mediation zur Regelung der Folgen der Trennung, Auflösung oder Scheidung.• Die Leistungen werden zwischen denselben Parteien nur einmal erbracht.
F1.4	Streitigkeiten aus Schweizer Familienrecht	<ul style="list-style-type: none">• Versichert ist die Rechtsberatung durch uns bis höchstens CHF 1000 pro Fall bzw. Versicherungsjahr.• Die Leistungen werden zwischen denselben Parteien nur einmal erbracht.
F1.5	Streitigkeiten aus Schweizer Erbrecht	<ul style="list-style-type: none">• Im Zeitpunkt des Todes des Erblassers müssen Sie schon bei uns versichert sein.• Die Versicherungssumme beträgt CHF 3000.• Die Leistungen werden pro Erbfall nur einmal erbracht.
F1.6	Vertragliche Streitigkeiten mit Babysittern, Kinderkrippen und ähnlichen Institutionen	



G - Steuern

Ihr Schutz bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten mit den Schweizer Steuerbehörden über Einkommens- und Vermögenssteuern als Privatperson.

G1 – Was ist versichert?

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
G1.1	Streitigkeiten mit Schweizer Steuerbehörden über Einkommens- und Vermögenssteuern	Beim Einreichen Ihrer Steuererklärung, für die Sie Rechtsschutz beanspruchen, müssen Sie schon bei uns versichert sein.
G1.2	Vertragliche Streitigkeiten mit Treuhänderinnen, Treuhändern, Vermögensverwalterinnen, Vermögensverwaltern sowie Steuerberaterinnen und Steuerberatern	Versicherungsdeckung besteht für Auftragsverhältnisse im Zusammenhang mit steuerrechtlichen Anfragen und der Erstellung Ihrer privaten Steuerklärung.
G1.3	Strafverfahren gegen Sie im Zusammenhang mit Ihren Einkommens- und Vermögenssteuern	Versichert sind Fahrlässigkeitsdelikte (etwas, das «aus Versehen» passiert ist). Beim Vorwurf von Vorsatzdelikten (etwas, das absichtlich getan oder in Kauf genommen wurde) leisten wir nachträglich Kostenersatz, wenn das Strafverfahren eingestellt wird oder ein Freispruch erfolgt. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen nicht in Verbindung mit einer finanziellen oder materiellen Entschädigung stehen, z. B. an die Strafklägerin oder den Strafkläger.



H - Rechtsberatung PLUS

Ihr Schutz umfasst die Analyse Ihrer Situation, die Prüfung von Dokumenten und die rechtliche Beratung. Wir beraten Sie in allen Themen des Schweizer Rechts. Wir erklären Ihnen die Rechtslage und besprechen mit Ihnen Handlungsmöglichkeiten, Chancen sowie Risiken und unterstützen Sie bei der Lösungsfindung.

H1 – Was ist versichert?

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
H1.1	Beratung zu allen Fragen des Schweizer Rechts	<ul style="list-style-type: none"> Die rechtliche Fragestellung und die ihr zugrundeliegende Situation müssen sich erstmals während der Versicherungsdauer ergeben. Alle Rechtsgebiete des Schweizer Rechts sind eingeschlossen – es gibt keine Ausschlüsse. Wir erbringen Beratungsleistungen bis zu der in der Police aufgeführten Anzahl Stunden pro Versicherungsjahr. Die Beratungsleistung wird nach Aufwand berechnet. Dazu zählen neben den geführten Gesprächen auch der Zeitaufwand für das Studium von Dokumenten, für die Abklärung der Sach- und Rechtslage sowie Aufwände externer Dienstleister. Haben Sie weitere Module abgeschlossen, sind Rechtsberatungen zu diesen Themen im jeweiligen Modul versichert und werden hier nicht belastet. Für dieses Modul gibt es keinen Selbstbehalt.

AXA-ARAG Rechtsschutz AG
 Affolternstrasse 42
 Postfach 6944
 CH-8050 Zürich
 Telefon 0848 11 11 00
 AXA-ARAG.ch



- Mitteilungen können Sie uns rechtsgültig an die in der Police oder in den Allgemeinen Vertragsbedingungen aufgeführte Adresse zustellen.
- Möchten Sie einen Rechtsfall anmelden oder haben Sie eine Rechtsfrage? Nutzen Sie unser Online-Formular auf AXA-ARAG.ch oder kontaktieren Sie unseren Rechtsdienst unter der Telefonnummer 0848 11 11 00.